



Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsrechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsrechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund von § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gebührenentwicklung seit 2019 und kalkulierte jährliche Gebühren für 2024

Bereich	2019	2020	2021	2022	2023	2024*
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,95 €	2,03 €	2,31 €	2,98 €	3,06 €	3,10 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,45 €	1,84 €	1,92 €	2,83 €	2,90 €	2,94 €
Für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,29 €	1,63 €	1,70 €	2,50 €	2,58 €	2,62 €
Für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,13 €	1,43 €	1,48 €	2,19 €	2,26 €	2,29 €
<i>Musterhaushalt**</i>	22,95 €	29,25 €	30,45 €	44,70 €	45,90 €	46,50 €
Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,55 €	0,68 €	0,73 €	1,45 €	1,16 €	0,99 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	0,52 €	0,65 €	0,69 €	1,38 €	1,10 €	0,94 €
Für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,46 €	0,57 €	0,61 €	1,22 €	0,98 €	0,84 €
Für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,40 €	0,50 €	0,53 €	1,07 €	0,86 €	0,73 €
<i>Musterhaushalt**</i>	8,25 €	10,20 €	10,95 €	21,75 €	17,40 €	14,85 €

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

**Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Metern Straßenfront

Sonderposten

Der Abschluss des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung für das Jahr 2022 führt zu dem Ergebnis, dass kein Sonderposten mehr vorhanden ist. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Abschluss des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung für das Jahr 2022 eine Unterdeckung von 19.086,25 Euro. Diese Unterdeckung wurde in der Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2024 berücksichtigt.

Der Abschluss des Gebührenhaushaltes Winterwartung für das Jahr 2022 führt zu dem Ergebnis, dass das Defizit aus dem Jahr 2021 in Höhe von 94.713,56 Euro ausgeglichen wurde und dass ein Sonderposten in Höhe von 20.510,56 Euro gebildet werden konnte.

Straßenreinigung

Die Gebührenbedarfsrechnung Straßenreinigung 2024 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 326.696,49 Euro (298.458,46 Euro in 2023) ab.

Die Erhöhung der Kosten ist darin begründet, dass die energie- und lohngelundenen Kosten um 10,73 Prozent gestiegen sind. Um diese prozentuale Steigerung erhöhen sich die Kosten für die Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum. Für die Entsorgungskosten wird von einer Preissteigerung von 19,83 Prozent ausgegangen. Der Kostenansatz für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurde auf Grundlage der Kosten der Vorjahre von 79.000,00 Euro auf 82.000,00 Euro angehoben.

Die in den Gebührenbedarfsrechnungen angesetzten Verwaltungsgemeinkosten beinhalten Personalkosten, IT- und Sachkosten der Verwaltung die nicht unmittelbar dem Produkt Straßenreinigung und Winterdienst zugeordnet werden können. Beispiele hierfür sind die Personalverwaltung und das Gebäudemanagement.

Die Steigerung der Kosten und der Ausgleich der Unterdeckung des Jahres 2022 führen somit bei fast gleichbleibenden Kehrmeter (2024: 141 652 Meter; 2023: 141 559 Meter) zur Erhöhung der Gebührensätze.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent steigt der durch Gebühr zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 28.080,17 Euro auf 286.977,37 Euro an. Die jeweiligen Gebührensätze steigen entsprechend.

Winterdienst

Aufgrund der extremen Bedingungen des Wintereinbruchs im Februar 2021 ist ein erheblicher Mehraufwand entstanden, der nicht vorhersehbar war und somit im Rahmen der Nachkalkulation des Jahres 2021 festzustellen war. Dieser Mehraufwand führte zu einer vollständigen Aufzehrung des vorhandenen Sonderpostens zum 31.12.2021 und zur Feststellung einer verbleibenden Unterdeckung von 94.713,56 Euro. Im Rahmen der Nachkalkulation des Jahres 2022 wurde ermittelt, dass die Unterdeckung aus dem Jahr 2021 vollständig ausgeglichen werden konnte und ein Sonderposten in Höhe von 20.510,56 Euro gebildet werden konnte.

Die Gebührenbedarfsrechnung Winterdienst 2024 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 231.313,70 Euro (2023: 219.050,35 Euro) ab.

Kostensteigerungen sind durch erwartete steigende Kosten für Verbrauchsmaterialien und Maschineneinsatz sowie Personal- und Verwaltungskosten begründet.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und dem Einsetzen des Sonderpostens verringert sich der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 30.168,18 Euro auf 169.166,67 Euro. Die jeweiligen Gebührensätze sinken entsprechend.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2024 zu entnehmen. Die Gebührenbedarfsberechnungen werden in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses erläutert.

Anpassung Straßenverzeichnis

In der Anlage Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird die Oststraße im Bereich der Clemens-August-Straße bis Linnenstraße als Mischfläche bezeichnet.

Mischflächen sind gemäß Kommentar Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis von Wichmann Verkehrsflächen, die ohne äußerliche Abspaltung eines Fußgängerteiles oder eines solchen für den Fahrzeugverkehr rechtlich und tatsächlich gleichermaßen dem Fußgänger- wie dem Fahrzeugverkehr im Sinne einer Mehrzwecknutzung zur Verfügung stehen.

Eine in Augenscheinnahme des Bereiches hat ergeben, dass im gesamten Bereich der Oststraße zwischen Clemens-August-Straße bis Linnenstraße eine klare Abgrenzung durch die unterschiedliche Pflasterung und vor allem durch die eingerichteten Parkbuchten besteht. Somit ist in diesem Teilbereich der Oststraße keine Mischfläche gegeben.

Zur Klarstellung soll das Straßenverzeichnis im Rahmen der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren-Anpassung angepasst werden. So soll der Eintrag „Mischfläche“ im Bereich von der Clemens-August-Straße bis zur Linnenstraße entfernt werden. Eine Veränderung der tatsächlichen Reinigung ergibt sich nicht.

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Dechant-Schepers-Straße und die Heinz-Füting-Straße werden als öffentliche Gemeindestraßen genutzt. Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergabe soll in seiner Sitzung am 06.12.2023 die Widmung dieser Straßen beschließen (siehe Vorlage 2023/0344). Sollte die Widmung – wider Erwarten – nicht erfolgen, würde die Verwaltung mit einer Ergänzungsvorlage zur Anpassung dieser Vorlage reagieren. Die folgenden Ausführungen gehen von einer Widmung aus:

Zur Regelung der Straßenreinigung und des Winterdienstes ist eine Aufnahme der Straßen in das Straßenverzeichnis dieser Satzung erforderlich.

Die Dechant-Schepers-Straße und die Heinz-Füting-Straße liegen in einem Wohngebiet und sind somit Straßen, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an diesen Straßen gelegenen Grundstücken bestimmt sind und als Anliegerstraßen eingestuft werden können.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen kann die Gemeinde die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

In Anliegerstraßen ist die Übertragung auf die Anliegerinnen und Anlieger grundsätzlich zumutbar. Bei neu erstellten öffentlichen Gemeindestraßen wird die Reinigungspflicht ohne Vorliegen anders lautender Anträge in der Regel auf diese übertragen. Demnach wird für die Dechant-Schepers-Straße und die Heinz-Füting-Straße vorgeschlagen, die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die Anliegerinnen und Anlieger zu übertragen.

Diese Regelung ist im beigefügten Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsrechnung Straßenreinigung 2024
- 2 Gebührenbedarfsrechnung Winterdienst 2024
- 3 10. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung